

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an dem Unterricht der Musikschule wird eine Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr ist auch während den Schulferien, bei Fehlen des Teilnehmers oder bei vorübergehendem Unterrichtsausfall zu bezahlen. Bei Abmeldungen sind die Gebühren bis zum nächstmöglichen Abmeldungszeitpunkt zu entrichten. Wird der Musikschüler vom Unterricht ausgeschlossen, ist die Gebühr für den Monat, in dem der Ausschluss wirksam wird, voll zu bezahlen. Bei einer Kündigung innerhalb der Probezeit ist die Gebühr bis zum Kündigungszeitpunkt zu entrichten.
- (3) Für Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, falls im Elementar-, Vokal- oder Instrumentalbereich ein Unterrichtsfach belegt wird.
- (4) Fällt der Unterricht viermal hintereinander aus, bekommt der Teilnehmer 1/12 der Jahresgebühr zurückerstattet.
- (5) Bei längerer Krankheit des Schülers muss individuell eine Regelung mit der Schulleitung getroffen werden.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - der Teilnehmer,
  - bei minderjährigen Teilnehmern die gesetzlichen Vertreter,
  - wer die Gebührenschuld dem Musikschulträger gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Es können mehrere Gebührenschuldner bestehen. Diese haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenhöhe

📖 Über die aktuellen Tarife informiert Sie das Beiblatt "Gebührentarife".

## § 4 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühren werden wie folgt ermäßigt:
  - a) Geschwisterermäßigung  
Für ein zweites angemeldetes Kind 20%, für ein drittes und jedes weitere angemeldete Kind 40% Ermäßigung.  
Die höchste Unterrichtsgebühr für sämtliche angemeldeten Kinder ist einmal in voller Höhe zu entrichten. Die Ermäßigung von 40% wird jeweils auf die niedrigere der verbleibenden Gebühren angerechnet.
  - b) Mehrfachermäßigung  
Belegt ein Teilnehmer mehrere gebührenpflichtige Unterrichtsangebote, ist die höchste Gebühr einmal in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühren für die übrigen Unterrichtsangebote werden jeweils um 20% ermäßigt.
  - c) Familienpass  
Inhaber eines Familienpasses der Stadt Bietigheim-Bissingen oder der Stadt Sachsenheim erhalten die dort festgelegte Gebührenermäßigung.
- (2) Die in (1) a), b) und c) genannten Gebührenermäßigungen werden nur einzeln, nicht zusammen, gewährt.

## § 5 Entstehen der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr entsteht mit rechtswirksamer Anmeldung wie in der Musikschulordnung festgelegt.
- (2) Die Jahresgebühr wird am ersten Werktag eines Monats für den jeweiligen Monat in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr fällig.
- (3) Die Gebühren werden zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 1. November 2008

### Nachtrag zur Gebührensatzung

*Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Mietinstrumente gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung stellen. Nähere Einzelheiten sind im Mietvertrag festgelegt. Die Gebühren sind in der Musikschule zu erfragen.*

### Postanschrift

Musikschule im Schloss  
Postfach 1762  
74307 Bietigheim-Bissingen  
Telefon 07142 / 74-7911 / 7912 / 7913  
Fax 07142 / 74-7914  
e-mail musikschule@bietigheim-bissingen.de

© Musikschule Stadt Bietigheim-Bissingen, 2008



## Schulordnung/ Gebührensatzung



## § 1 Träger und Aufgaben der Musikschule

(1) An der Musikschule sind die Stadt Bietigheim-Bissingen, die Gemeinde Freudental, die Gemeinde Ingersheim, die Gemeinde Löchgau, die Gemeinde Tamm und die Stadt Sachsenheim beteiligt. Träger ist die Stadt Bietigheim-Bissingen.

(2) Die Musikschule soll Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig erkennen und fördern, die Musikschüler in dem gewählten Unterrichtsfach qualifiziert unterrichten und eventuell auf ein Musikstudium vorbereiten.

## § 2 Unterrichtsangebote

(1) Die Musikschule stellt das Unterrichtsangebot in eigener Verantwortung zusammen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.

(2) Im Elementarbereich werden Kinder vom Vorschulalter an ihrem Alter gemäß in Kursen an die Musik herangeführt. Die Kurse beginnen in der Regel zwei Jahre vor Schulbeginn.

(3) Im Instrumental- und Vokalbereich werden die Teilnehmer im Gruppen- oder Einzelunterricht auf einem Instrument oder im Gesang ausgebildet. Der Instrumental- und Vokalunterricht beginnt in der Regel frühestens mit dem Beginn des zweiten Schuljahres.

(4) Daneben kann die Musikschule weitere Ensemble- und Ergänzungsfächer anbieten.

(5) Vor Beginn des Instrumental- und Vokalunterrichts wird der Besuch eines Kurses im Elementarbereich empfohlen.

## § 3 Teilnehmer

(1) Teilnahmeberechtigt am Unterricht sind nur Einwohner der an der Musikschule beteiligten Städte und Gemeinden. Teilnehmer über 25 Jahre sind nicht mehr am Unterricht teilnahmeberechtigt.

(2) Die Musikschule legt die Anzahl der Teilnehmer pro Unterrichtsangebot fest. Liegen für ein Unterrichtsangebot mehr Bewerbungen als Unterrichtsplätze vor, trifft die Musikschule eine Auswahl.

## § 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Für die beweglichen Ferientage gilt die Regelung der Schulen in Bietigheim-Bissingen.

## § 5 An- und Abmeldung

(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die Aufnahme des Unterrichts oder durch schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

(2) Eine Anmeldung ist nur zum Schuljahresbeginn (1. September) möglich, im Instrumental- und Vokalbereich auch zum 1. März. Falls Unterrichtsplätze frei werden, kann die Musikschule eine Anmeldung zu einem anderen Monatsbeginn zulassen. Die ersten sechs Monate nach dem Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit können der Teilnehmer und die Musikschule den Unterricht mit einer Frist von einer Woche zum Ende jeden Monats kündigen.

(3) Abmeldungen sind nur zum 28./29. Februar und zum 31. August mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten kann sich der Teilnehmer nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende abmelden.

## § 6 Ort und Zeit des Unterrichts

(1) Die Musikschule legt Ort und Zeit des Unterrichts in eigener Verantwortung fest. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Zeit besteht nicht. Der Unterricht kann auf dem Gebiet aller an der Musikschule beteiligten Städte und Gemeinden erfolgen.

## § 7 Teilnahme am Unterricht

(1) Die Musikschüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an Ensemble- und Ergänzungsfächern und zur Mitwirkung bei Veranstaltungen verpflichtet.

(2) Die Meldung zu einem Wettbewerb in einem an der Musikschule belegten Fach bedarf der Genehmigung des Musikschulleiters.

## § 8 Ausschlussgründe

- (1) Ein Musikschüler kann vom Unterricht ausgeschlossen werden,
- falls dieser nicht mehr gem. § 3 Abs. 1 am Unterricht teilnahmeberechtigt ist;
  - falls dieser viermal nacheinander oder in einer Schuljahreshälfte insgesamt sechs Unterrichtseinheiten fern bleibt;
  - falls die zu entrichtenden Gebühren mehr als dreimal nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet wurden oder der Gebührenschuldner mit drei Monatsgebühren in Verzug ist;
  - falls dieser im Unterricht und bei den Klassenvorspielen keine normalen Fortschritte zeigt;
  - falls dieser den Unterricht oder die Zusammenarbeit in einer Weise stört, die für die übrigen Musikschüler oder für die Lehrkraft unzumutbar ist.

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 erfolgt mit sofortiger Wirkung.

## § 9 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Musikschule wird eine Gebühr erhoben. Diese ist festgelegt in der Gebührensatzung für die Musikschule.

## § 10 Instrumente

(1) Bei Beginn des Instrumentalunterrichts muss der Musikschüler ein Instrument besitzen. Ist dies nicht der Fall, kann er den Unterricht nicht beginnen.

## § 11 Gesundheitsbestimmungen

(1) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten werden die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen angewendet, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

## § 12 Aufsicht

(1) Die gesetzlichen Vertreter haben sich über den Beginn des Unterrichts vor Ort zu vergewissern.

(2) Die Musikschule beaufsichtigt die Musikschüler nur während des Unterrichts. Eine weitergehende Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht besteht nicht; dies gilt auch für den Fall, dass sich der Unterricht zeitlich verschiebt oder ganz entfällt.

## § 13 Haftung

(1) Die an der Musikschule beteiligten Städte und Gemeinden sowie deren Mitarbeiter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 14 Inkrafttreten

(1) Die Musikschulordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aktuelle Fassung, Stand vom 1. November 2008